

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

98/448/GASP:

- * **Gemeinsamer Standpunkt vom 9. Juli 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend Belarus** 1

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1478/98 der Kommission vom 10. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 7

- * **Verordnung (EG) Nr. 1479/98 der Kommission vom 10. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden** 9

- * **Verordnung (EG) Nr. 1480/98 der Kommission vom 10. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 zur übergangsweisen Anpassung von Vorschriften über die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens** 11

- * **Verordnung (EG) Nr. 1481/98 der Kommission vom 10. Juli 1998 über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1997/98** 13

- * **Verordnung (EG) Nr. 1482/98 der Kommission vom 10. Juli 1998 zur übergangsweisen Anpassung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 862/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch eingeführten Sonderregelung zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft** 14

★ Verordnung (EG) Nr. 1483/98 der Kommission vom 10. Juli 1998 zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/97	16
Verordnung (EG) Nr. 1484/98 der Kommission vom 10. Juli 1998 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	18

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/440/EG, EGKS:

★ Beschluß Nr. 1/98 des zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrates vom 24. Juni 1998 über den Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits sowie in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zu dem Abkommen	21
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Kommission

98/441/EG:

★ Beschluß Nr. 166 vom 2. Oktober 1997 zur Änderung der Vordrucke E 106 und E 109⁽¹⁾	25
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

98/442/EG:

★ Beschluß Nr. 167 vom 2. Dezember 1997 zur Änderung des Beschlusses Nr. 146 vom 10. Oktober 1990 zur Auslegung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾	35
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

98/443/EG:

★ Beschluß Nr. 168 vom 11. Juni 1998 über die Änderung der Vordrucke E 121 und E 127 und die Aufhebung des Vordrucks E 122⁽¹⁾	37
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

98/444/EG:

★ Beschluß Nr. 169 vom 11. Juni 1998 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des bei der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eingesetzten Fachausschusses für Datenverarbeitung⁽¹⁾	46
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 9. Juli 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt — betreffend Belarus

(98/448/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung von Belarus hat bestimmte Maßnahmen getroffen bzw. zugelassen, daß bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden, die die Residenzen der Botschafter mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Diplomatenbezirk Drozdy in Minsk betreffen.

Diese Maßnahmen, insbesondere der Beginn von Bau- und Instandsetzungsarbeiten auf dem Gelände, die Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung und die Sperrung des Zugangs für Fahrzeuge, machen eine Nutzung der betroffenen Residenzen unmöglich und behindern daher die Tätigkeit der betroffenen diplomatischen Missionen erheblich.

Die Europäische Union ist der Auffassung, daß diese von der Regierung von Belarus oder mit ihrem Einverständnis ergriffenen Maßnahmen eine Verletzung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen darstellen und dem Grundsatz guter Beziehungen zwischen den Staaten zuwiderlaufen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Geiste der Loyalität und gegenseitigen Solidarität beschlossen, auf das Verhalten der Regierung von Belarus zu reagieren.

Die von diesen Maßnahmen direkt betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben beschlossen, ihre Botschafter aus Minsk zu Konsultationen zurückzurufen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben ferner beschlossen, die bei ihnen akkreditierten Botschafter aus Belarus aufzufordern, nach Minsk zur Berichterstattung zurückzukehren.

Die Regierung von Belarus hat in der Folgezeit das Betreten der Räumlichkeiten der Missionen mehrerer Mitgliedstaaten ohne Zustimmung der betroffenen Missionschefs zugelassen.

Diese Handlungsweise stellt eine weitere Verletzung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen dar.

Die Europäische Union bekräftigt, daß sie weiterhin an einem konstruktiven Dialog mit Belarus interessiert ist; sie hält das Verhalten der Regierung von Belarus aber für ungesetzlich und unannehmbar.

Die Europäische Union hat beschlossen, als Reaktion auf den Hausfriedensbruch in den betroffenen Missionen die nachstehend genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Europäische Union wird die Entwicklung der Lage in Belarus genau verfolgen, um erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

- (1) Die im Anhang aufgeführten Personen werden für die Verweigerung der Einreiseerlaubnis in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeschrieben.
- (2) Dieselben Maßnahmen gelten auch für andere Personen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, aber unter die dort genannten Kategorien fallen.

Artikel 2

Die Beziehungen zu internationalen Organisationen, die ihren Sitz in den Mitgliedstaaten haben und zu denen Belarus diplomatische Beziehungen unterhält, werden von den in Artikel 1 genannten Beschränkungen nicht betroffen.

Artikel 3

Die Umsetzung dieses gemeinsamen Standpunkts wird vom Vorsitz überwacht, dem die Mitgliedstaaten und die Kommission regelmäßig Bericht erstatten. Der gemeinsame Standpunkt wird entsprechend der Entwicklung der Lage in Belarus überprüft, damit erforderlichenfalls strengere Maßnahmen ergriffen werden können und das Verzeichnis der Personen gegebenenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden kann.

Artikel 4

Dieser gemeinsame Standpunkt wird am Tage seiner Annahme wirksam.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

*ANHANG***Präsident und Präsidialamt:**

- Lukaschenko, Aleksander Grigorjewitsch, Präsident der Republik
- Mjasnikowitsch, Michail Wladimirowitsch, Leiter der Präsidialadministration
- Russakewitsch, Wladimir Wassilijewitsch, 1. stellvertretender Leiter der Administration
- Paschkewitsch, Iwan Iwanowitsch, stellvertretender Leiter der Administration
- Abramowitsch, Aleksander Michailowitsch, stellvertretender Leiter der Administration
- Latypov, Ural Ramdrakowitsch, außenpolitischer Berater
- Koroljow, Wladimir Romanowitsch, Berater Protokoll
- Kapitulo, Pjotr Andrejewitsch, Berater und Leiter des analytischen Zentrums
- Kutschinski, Viktor Franzewitsch, Berater und Leiter der Abteilung für humanitäre Hilfe
- Plaskowizki, Aleksander Leonidowitsch, Leiter der Staats- und Rechtsverwaltung
- Titenkow, Iwan Iwanowitsch, Leiter des Verwaltungsamtes
- Petrow, Aleksander Wladimirowitsch, Leiter des Sekretariats
- Konobejew, Wladimir Nikolajewitsch, Leiter der außenpolitischen Verwaltung
- Schejmann, Viktor Wladimirowitsch, Staatssekretär des Sicherheitsrats
- Tosik, Anatoli Afanassejewitsch, stellvertretender Leiter des Sicherheitsrats
- Kozewenko, Sergej Fjodorowitsch, stellvertretender Leiter des Sicherheitsrats

Ministerrat:

- Ling, Sergej Stepanowitsch, Vorsitzender des Ministerrates (Premierminister)
- Sametalin, Wladimir Petrowitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Garkun, Wladimir Giljarowitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Kokarew, Waleri Iwanowitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Dolgoljew, Wassili Borissowitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Nowizki, Gennadi Wassiljewitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Kosik, Leonid Petrowitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Koslowski, Wladimir Aleksandrowitsch, Leiter des Sekretariats des Ministerpräsidenten
- Kumpizki, Genrich Iwanowitsch, Leiter des Apparates des Ministerkabinetts
- Malinowski, Dimitri Iossiphowitsch, Sprecher des Ministerpräsidenten
- Staschkewitsch, Walentin Juljanowitsch, Leiter der Verwaltung Wirtschaft
- Bobchonok, J.L., Abteilung Wissenschaft und Neue Technologie (KfW)
- Iwanow, Boris V., Abteilung Weiterbildung von Spezialisten (KfW)
- Karachun, Aleksander Y., Kulturabteilung
- Pugatschow, Wassili Pawlowitsch, Leiter der Verwaltung Außenwirtschaftstätigkeit und internationale Zusammenarbeit
- Lemschewski, Iwan Michailowitsch, Leiter der Beratergruppe

Minister:

- Wassilewitsch, Grigori Aleksejewitsch, Vorsitzender des Verfassungsgerichts
- Marinitsch, Michail Afanassjewitsch, Außenwirtschaftsminister
- Dobromudrow, Albert Aleksandrowitsch, 1. stellvertretender Außenwirtschaftsminister
- Moisseitschikow, Aleksej Pawlowitsch, stellvertretender Außenwirtschaftsminister
- Sadocho, Waleri Jewgenjewitsch, stellvertretender Außenwirtschaftsminister
- Ijach, Iwan Aleksejewitsch, Arbeitsminister
- Marach, Dmitry, 1. stellvertretender Arbeitsminister
- Schewando, Nikolai Sidorowitsch, stellvertretender Arbeitsminister

- Tolmatschow, Nikolai T., Leiter, Abteilung internationale Beziehungen
- Strashew, Prof. Dr. Wassilij Iwanowitsch, Bildungsminister
- Gornak, Anatoli N., stellvertretender Bildungsminister
- Dyljan, Gennadi, stellvertretender Bildungsminister
- Putrim, Georgi Aleksejewitsch, stellvertretender Bildungsminister
- Tichonow, Wladimir Jurjewitsch, Leiter der Verwaltung Außenbeziehungen
- Wetrow, Viktor Nikolajewitsch, Minister für Bauwesen und Architektur
- Sidorenko, Aleksander Demjanowitsch, stellvertretender Minister für Bauwesen und Architektur
- Tscheschko, Oleg M., Abteilungsleiter Außenbeziehungen
- Korbut, Nikolaj Petrowitsch, Minister der Finanzen
- Rumas, Nikolaj Fjodorowitsch, stellvertretender Minister der Finanzen
- Galow, Aleksander, stellvertretender Minister der Finanzen
- Sorin, Walentin Pawlowitsch, Minister für Forstwirtschaft
- Selenkewitsch, Igor Borissowitsch, Minister für Gesundheitswesen
- Krisenko, Nikolai A., stellvertretender Minister für Gesundheitswesen
- Glazkow, Edouard N., Leiter Abteilung internationale Beziehungen
- Phylonow, Waleri P., stellvertretender Minister
- Koshemjakin, Anatoli Kusmitsch, Chief Epidemiologist
- Welitschko, Valentin Wladimirowitsch, Minister für GUS-Angelegenheiten
- Scholodonow, Wassili Iwanowitsch, stellvertretender Minister für GUS-Angelegenheiten
- Kretschko, Pjotr Wassiljewitsch, stellvertretender Minister für GUS-Angelegenheiten
- Koslow, Pjotr Afanassjewitsch, Minister für Handel
- Jesin, Sergej O., Leiter Abteilung Außenwirtschaftsbeziehungen
- Charlap, Anatoli Dmitrijewitsch, Minister für Industrie
- Galko, Wladimir G., stellvertretender Minister für Industrie
- Agoletz, Gen. Major Walentin St., Minister des Inneren
- Chaljuta, Pjotr Petrowitsch, Leiter Abteilung Drogenbekämpfung
- Poljakow, Wladimir Aleksandrowitsch, Leiter Abteilung internationale Beziehungen
- Lewitanow, Wladimir P., head of NCB (INTERPOL)
- Knjasew, Wladimir M., Deputy head of NCB
- Woronzow, Gennadi Nikolajewitsch, Minister der Justiz
- Sasonow, Aleksander Jurejwitsch, Minister für Unternehmertum und Investitionen
- Sosnowskij, Aleksander Wladimirowitsch, Minister für Kultur
- Rylatko, Wladimir P., 1. stellvertretender Minister für Kultur
- Swetlow, B. W. stellvertretender Minister für Kultur
- Schakolo, Iwan Petrowitsch, Minister für Landwirtschaft
- Moros, Jjuri D., 1. stellvertretender Minister für Landwirtschaft
- Starowojtow, Aleksander M., stellvertretender Minister für Landwirtschaft
- Rusy, Michail Iwanowitsch, Minister für Naturressourcen und Umweltschutz
- Wojtow, Igor Witaljewitsch, stellvertretender Minister für Naturressourcen und Umweltschutz
- Kenik, Iwan Albinowitsch, Minister für außerordentliche Situationen
- Ralewitsch, Igor Viktorowitsch, stellvertretender Minister für außerordentliche Situationen
- Gontscharenko, Wladimir Iwanowitsch, Minister für Nachrichtenwesen und Informatik
- Woloschtschuk, Wassili Terentjewitsch, stellvertretender Minister für Nachrichtenwesen und Informatik
- Dargel, Olga Bronislawowna, Ministerin für sozialen Schutz
- Ananyev, Nikolai, Minister für Sport und Tourismus
- Scharschawizki, Michail Wassiljewitsch, stellvertretender Minister für Sport und Tourismus
- Nitschaporowitsch, Wladimir, Nikolajewitsch, Minister für Statistik und Analyse

- Lukaschow, Aleksander Wassiljewitsch, Minister für Verkehrswesen und Kommunikation
- Tscholowski, Wassili Jewgenjewitsch, 1. stellvertretender Minister für Verkehrswesen und Kommunikation
- Lugobzow, Anatoli Danilowitsch, stellvertretender Minister für Verkehrswesen und Kommunikation
- Kutschinski, Sergej Nikolajewitsch, Leiter Verwaltung Außenbeziehungen
- Chumakov, Aleksander Petrowitsch, Minister für Verteidigung
- Koslow, Michail Fjodorowitsch, 1. stellvertretender Minister und Chef des Hauptstabes der Streitkräfte
- Jatskewitsch, Oleg Wiktorowitsch (Genmajor), stellvertretender Chef des Hauptstabes der Streitkräfte
- Rogoshewski, Pjotr Iwanowitsch, stellvertretender Chef des Hauptstabes der Streitkräfte
- Jachnitskij, Wladimir Romanowitsch (Oberst), stellvertretender Chef des Hauptstabes der Streitkräfte
- Nowak, Wassili Aleksandrowitsch, Minister für Verwaltung des Staatseigentums
- Dawydenko, Wassili Nikolajewitsch, stellvertretender Minister für Verwaltung des Staatseigentums
- Nekraschewitsch, Wassili Fjodorowitsch, stellvertretender Minister für Verwaltung des Staatseigentums
- Schimow, Wladimir Nikolajewitsch, Minister für Wirtschaft
- Batura, Boris Wassiljewitsch, Minister für Wohnungs- und Kommunalwirtschaft

Staatliche Komitees:*Komitee für Staatssicherheit (KGB):*

- Mazkjewitsch, Wladimir Aleksandrowitsch, Vorsitzender (im Ministerrang)
- Jerin, Leonid Tichonowitsch, 1. stellvertretender Vorsitzender des KGB
- Narkewitsch, Gennadi Semjonowitsch, stellvertretender Vorsitzender des KGB
- Suchorewko, Stepan Nikolajewitsch, stellvertretender Vorsitzender des KGB

Staatliches Zollkomitee:

- Makarewitsch, Vikenti Vikentjewitsch, amt. Vorsitzender
- Derewijaschko, Aleksander, stellvertretender Vorsitzender

Staatliches Steuerkomitee:

- Demtschuk, Nikolai Nikolajewitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee für Jugendfragen:

- Posnjak, Aleksander Grigorjewitsch, Vorsitzender

Fernseh- und Rundfunkgesellschaft:

- Kissel, Grigori Leonidowitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee der Grenztruppen:

- Pawlowski, Aleksander Aleksejewitsch, Leiter der Hauptverwaltung

Staatliches Komitee für Religionsangelegenheiten:

- Bilyk, Aleksander Nikolajewitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee für Bodenressourcen, Geodesie und Kartographie:

- Kusnezow, Georgi Iwanowitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee für Materialreserven:

- Jarmolik, Wladimir Iwanowitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee für Energieeinsparung und Energieaufsicht:

- Dubowik, Lew Antonowitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee für Archivwesen und Dokumentenverwaltung:

- Michaltschenko, Aleksander Nikolajewitsch, Vorsitzender

Staatliches Patentkomitee:

— Kudaschow, Waleri Iwanowitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee für Standardisierung, Metrologie und Zertifizierung:

— Koreschkow, Walerij Nikolajewitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee für Hydrometeorologie:

— Pokumejko, Juri Michailowitsch, Vorsitzender

Staatliches höchstes Attestierungskomitee:

— Dostanko, Anatoli Pawlowitsch, Vorsitzender

Staatliches Komitee für Wissenschaft und Technologie:

— Gajssjonok, Viktor Anatoljewitsch, Vorsitzender

— Bojkow, Wladimir Petrowitsch, 1. stellvertretender Vorsitzender

— Matulis, Edward B, stellvertretender Vorsitzender

Außenministerium:

— Antonowitsch, Iwan Iwanowitsch, Außenminister

— Martynow, Sergej Nikolajewitsch, 1. Stellvertreter

— Buso, Nikolai Pawlowitsch, Stellvertreter

— Masaj, Nina Nikolajewna, Stellvertreter

— Gerassimowitsch, Wladimir N., Stellvertreter

— Pleskacheuskaya, Inesa, amtierende Leiterin des Sekretariats und Leiterin des staatlichen Protokolls

— Grezki, Jewgeni Aleksejewitsch, stellvertretender Leiter, zuständig für internationale Rechtsbeziehungen, Akkreditierungen und des Diplomatischen Korps

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1478/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	066	42,2	
	999	42,2	
0707 00 05	052	79,8	
	999	79,8	
0709 90 70	052	48,0	
	999	48,0	
0805 30 10	382	65,4	
	388	53,1	
	524	54,5	
	528	53,6	
	999	56,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	89,8	
	388	73,1	
	400	89,6	
	508	119,8	
	512	72,0	
	524	88,6	
	528	75,8	
	800	232,0	
	804	106,7	
	999	105,3	
	0808 20 50	388	109,0
		400	66,8
512		86,0	
528		95,0	
804		154,7	
0809 10 00	999	102,3	
	052	229,3	
0809 20 95	999	229,3	
	052	355,9	
0809 40 05	060	147,0	
	064	223,2	
	400	267,5	
	616	211,1	
	999	240,9	
0809 40 05	064	131,1	
	066	103,7	
	999	117,4	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1479/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1097/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1054/98 ⁽⁴⁾, ist festgelegt, daß die Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Getreide bis zum Ende des fünften auf den Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonats gelten.

Im Sonderfall der Glucose, eines Erzeugnisses, bei dem davon ausgegangen wird, daß es aus Mais gewonnen wird, kann die Erzeugung auf der Grundlage von Mais oder von Kartoffeln oder von Weizen erfolgen.

Die Verwendung einer während des abgelaufenen Weizenwirtschaftsjahres erteilten Vorausfestsetzungsbescheinigung während des laufenden Weizenwirtschaftsjahres, aber noch vor Ablauf des Maiswirtschaftsjahres, kann zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen, der mit der Zielsetzung der Erstattungen nicht mehr im Einklang steht. Es ist daher angezeigt, die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Mais auf das Ende des Weizenwirtschaftsjahres zu beschränken (30. Juni), wenn sie für die Ausfuhr von Mais in Form von Glucose verwendet werden.

Gleichwohl unterliegen die Glucosepreise einer allmählichen Anpassung an die laufende Produktion. Es ist daher angezeigt, die Vorausfestsetzung von Juli bis September für einen begrenzten Zeitraum zu gestatten.

Ab dem 1. Juni 1998 können die Erstattungssätze für sämtliche Eier, die in Form von nicht unter Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽⁶⁾, fallenden Waren ausgeführt werden, im voraus festgesetzt werden. Es ist daher angezeigt vorzusehen, daß der für in Form von Eieralbumin ausgeführte Eier in der Schale geltende Garantiesatz auf alle unter die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 fallenden Erzeugnisse ausgedehnt wird.

Die Vorausfestsetzungsbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 sind keine Ausfuhrlicenzen. Es ist daher angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 ⁽⁸⁾, nicht anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1223/94 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Bei Mais in Form von Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55

— gelten die vor dem 26. Juni beantragten Bescheinigungen bis zum 30. Juni;

— gelten die vom 26. Juni bis zum 30. September beantragten Bescheinigungen bis zum Ende des dreißigsten auf den Tag ihrer Erteilung folgenden Tages.

Die Bescheinigungen gelten unverändert bei der Ausfuhr von Mais in anderer Form.“

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

⁽⁷⁾ ABl. L 331 vom 5. 12. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

2. Der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 7 wird zu Absatz 1, und der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist auf die Bescheinigungen gemäß dieser Verordnung nicht anwendbar.“

3. In Artikel 9 vierte Zeile der Tabelle wird in der Spalte „Bezeichnung des Grunderzeugnisses“ der Ausdruck „Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier, ausgeführt in

Form von Eieralbumin“ durch „Unter die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 fallende Erzeugnisse (Eier)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Punkt 2 ist auf Antrag des Betreffenden auf Sicherheiten für Vorgänge anwendbar, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgerechnet sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1480/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 zur übergangsweisen Anpassung von Vorschriften über die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1246/97 der Kommission⁽³⁾ wurden zur Erleichterung der Umstellung von der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 der Kommission vom 4. Mai 1990 zur übergangsweisen Anpassung von Vorschriften über die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1246/97, die bis 30. Juni 1998 gültigen Übergangsmaßnahmen festgelegt.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden dürfen, wurde bis zum 30. Juni 1999 durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98 verlängert. In Erwartung der Verabschiedung einer endgültigen Maßnahme durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der mit der Verordnung (EG) Nr. 1246/97 vorgesehenen Maßnahmen bis zum 30. Juni 1999 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 5. 5. 1990, S. 21.

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) ist in dem Lizenzantrag und in der Lizenz unter ‚Anmerkungen‘ sowie in Feld 24 einer der nachstehenden Vermerke einzutragen:

- Derecho de aduana reducido en un 50 %, Producto ACP
Reglamento (CEE) n° 715/90
- Told nedsat med 50 %, AVS-varer
Forordning (EØF) nr. 715/90
- Zoll, ermäßigt um 50 %, AKP-Erzeugnis
Verordnung (EWG) Nr. 715/90
- Δασμός μειωμένος κατά 50 %, προϊόν ΑΚΕ
Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 715/90
- Customs duty reduced by 50 %, ACP-Product
Regulation (EEC) No 715/90
- Droit de douane réduit de 50 %, produit ACP
Règlement (CEE) n° 715/90
- Dazio doganale ridotto del 50 %, prodotto ACP
Regolamento (CEE) n. 715/90
- Douanerecht verminderd met 50 %, ACS-product
Verordening (EEG) nr. 715/90
- Direito aduaneiro reduzido de 50 %, produto ACP
Regulamento (CEE) n° 715/90
- Tullia alennettu viidelläkymmenellä prosentilla, AKT-tuote
Asetus (ETY) N:o 715/90
- Nedsättning med 50 % av tullsatsen, produkt AVS
Förordning (EEG) nr 715/90.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1998

über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen
des Wirtschaftsjahres 1997/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Ge-
müse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/
97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/
96 wird den Einlagerungsstellen für die Mengen Sul-
taninen, Korinthen und getrocknete Feigen, die sie gekauft
haben, und für die tatsächliche Dauer der Einlagerung
eine Lagerbeihilfe gewährt.

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der
Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des
Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbei-
tungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1491/97⁽⁴⁾, sind die
Daten der Wirtschaftsjahre festgesetzt.

Es empfiehlt sich, die Lagerbeihilfe für unverarbeitete
getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres
1997/98 festzusetzen, wobei die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 627/85 der Kommission vom
12. März 1985 über die Lagerbeihilfe und den finanziellen
Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben
und Feigen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1922/95⁽⁶⁾, genannten Kriterien zu berücksich-
tigen sind. Danach wird die Lagerbeihilfe pro Tag für je
100 kg netto von Sultaninen der Güteklasse 4 und von

Feigen der Güteklasse C festgesetzt. Für getrocknete
Weintrauben gelten zwei verschiedene Lagerbeihilfen, die
erste bis Ende Februar des Jahres nach dem Ankauf der
Erzeugnisse durch die Einlagerungsstelle, die andere für
die Lagerung nach diesem Zeitpunkt.

Die Lagerbeihilfe wird unter Berücksichtigung der tech-
nischen Lagerhaltungskosten und der Finanzierung des
für die Erzeugnisse gezahlten Ankaufspreises berechnet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Lagerbeihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verord-
nung (EG) Nr. 2201/96 beläuft sich für Erzeugnisse des
Wirtschaftsjahres 1997/98 auf folgende Beträge:

- a) 0,0204 ECU täglich je 100 kg netto bis zum 28. Fe-
bruar 1999 und 0,0080 ECU täglich je 100 kg netto ab
dem 1. März 1999 für getrocknete Sultaninen der
Güteklasse 4;
- b) 0,0214 ECU täglich je 100 kg netto für getrocknete
Feigen der Güteklasse C.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20. 3. 1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1482/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1998

zur übergangsweisen Anpassung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 862/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch eingeführten Sonderregelung zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates vom 26. November 1990 über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch⁽³⁾ können im Rahmen bestimmter Höchstmengen die Abschöpfungen auf in die Gemeinschaft aus diesem Drittland eingeführten Reis gekürzt werden, sofern dieses Land eine Ausfuhrabgabe erhoben hat.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Sonderregelung sind erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/97⁽⁵⁾.

Die Gemeinschaft hat sich aufgrund des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft verpflichtet, die variablen Abschöpfungen zu tarifieren und ab dem 1. Juli 1995 durch Zollsätze zu ersetzen. Da die Anwendung der Sonderregelung dadurch in Frage gestellt werden könnte, sollte die vorgenannte Kommissionsverordnung ohne grundsätzliche Änderung übergangsweise angepaßt werden.

Die Bezeichnung „Abschöpfung“ ist deshalb durch die Bezeichnung „Zoll“ zu ersetzen, außerdem ist der Bangladesch gewährte Abschlag auf die geltenden Zölle anzuwenden. Um den Interessen dieses Ausfuhrlandes nicht zu schaden, ist es ferner notwendig, das Zugeständnis der

Verringerung des Industrieschutzbetrags durch eine Pauschalverringerung des Einfuhrzolls zu ersetzen.

Für Einfuhren von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 und von halb geschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gelten die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die anwendbar sind zu dem in Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97⁽⁷⁾, genannten Zeitpunkt.

Damit die ausfuhrzollgebundene Regelung einwandfrei funktioniert, müssen im voraus Einfuhrzölle festgesetzt werden. Es sollte daher die Möglichkeit beibehalten werden, den am Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Betrag im voraus festzusetzen.

Es empfiehlt sich, die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁹⁾, genannte Sicherheit für die Einfuhren mit Vorausfestsetzung zu erhöhen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1407/97 wurden bis zum 30. Juni 1998 befristete Übergangsmaßnahmen erlassen, um die Umstellung von der genannten Sonderregelung auf diese Einfuhrregelung zu erleichtern.

Die Übergangsmaßnahmen wurden mit Verordnung (EG) Nr. 1340/98 des Rates⁽¹⁰⁾ bis zum 30. Juni 1999 verlängert. Es müssen deshalb die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1407/97 ebenfalls bis zum 30. Juni 1999 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 862/91 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Einfuhrzollbeträge gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 werden von der Kommission wöchentlich nach folgenden Kriterien festgesetzt:

- Der Zollsatz für die Einfuhr von Rohreis (Paddy-Reis) des KN-Codes 1006 10 mit Ausnahme des KN-Codes 1006 10 10 ist gleich den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätzen, abzüglich 50 % und eines Betrags von 4,34 ECU.
- Der Zollsatz für die Einfuhr von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 ist gleich dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzten Satz, abzüglich 50 % und eines Betrags von 4,34 ECU.
- Der Zollsatz für die Einfuhr von halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 ist gleich dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzten Zollsatz, vermindert um 16,78 ECU, abzüglich 50 % und eines Betrags von 6,52 ECU.“

2. In Artikel 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrlizenz, die für eine Menge ausgestellt wird, die die im Ursprungszeugnis gemäß Artikel 2 angegebene Menge nicht überschreitet, verpflichtet zur Einfuhr aus Bangladesch. Als Einfuhrzollsatz gilt der am Tag der Lizenzbeantragung geltende Satz.“

3. In Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 wird die Bezeichnung „Abschöpfung“ durch die Bezeichnung „Zoll“ ersetzt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beträgt die Sicherheit für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 862/91 ausgestellten Lizenzen 28 ECU/t.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1483/98 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1998

zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die einheitliche Erzeugungsbeihilfe zu senken, wenn die tatsächliche Erzeugung in einem gegebenen Wirtschaftsjahr die für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzte garantierte Höchstmenge überschreitet. Von dieser Beihilfensenkung sind jedoch die Erzeuger ausgenommen, die durchschnittlich nicht mehr als 500 kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr erzeugen.

Nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Olivenölerzeugung, der als Vorschuß gezahlt werden kann, die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wurden die geschätzte Erzeugung und die vorschußfähige einheitliche Erzeugungsbeihilfe mit der Verordnung (EG) Nr. 1979/97 der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 17a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist die tatsächliche Erzeugung, für die der Beihilfenanspruch anerkannt worden ist, spätestens acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen. Gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84

der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2455/97 ⁽⁷⁾, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zu diesem Zweck spätestens am 31. Mai nach jedem Wirtschaftsjahr die in jedem Mitgliedstaat anerkannte Menge mit. Nach diesen Mitteilungen steht fest, daß die für die Beihilfe zugelassene Menge für das Wirtschaftsjahr 1996/97 für Italien 410 000 Tonnen, für Frankreich 2 360 Tonnen, für Griechenland 494 218 Tonnen, für Spanien 986 700 Tonnen und für Portugal 37 000 Tonnen beträgt.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Gewährung der Beihilfe für diese Mengen nach Durchführung der Kontrollen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2261/84 und (EWG) Nr. 3061/84 zulassen. Die Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten, die zugelassenen Mengen betreffenden Angaben greift jedoch den Schlußfolgerungen nicht vor, welche die Überprüfung dieser Angaben im Rahmen des Kontenabschlußverfahrens ergeben könnte.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugung ist auch die Höhe der mit Artikel 5 Absatz 1 fünfter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen einzelstaatlichen Erzeugungsbeihilfe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1996/97 beläuft sich die

- tatsächliche Olivenölerzeugung, für die der Anspruch auf Gewährung der Erzeugungsbeihilfe anerkannt worden ist und die für eine Erstattung der Abteilung Garantie des EAGFL in Frage kommt, auf 1 930 278 Tonnen;
- einheitliche Erzeugungsbeihilfe auf 99,44 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. L 340 vom 11. 12. 1997, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1484/98 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 1998****über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer fest-
gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 1522/95
2. **Begünstigter** (?): Peru
3. **Vertreter des Begünstigten:** Programa Nacional de Asistencia Alimentaria (PRONAA), av. Argentina 3017, El Callao, Fax: (511) 337635
4. **Bestimmungsland:** Peru
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (³) (⁶): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (⁶): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)
 - Für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Spanisch
 - Zusätzliche Aufschriften: „Fecha de caducidad: ...“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
 - Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Bestimmungsort (?)
13. **Alternative Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
 - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** Entrepôt PRONAA (Siehe Punkt 3)
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 4. 10. 1998
 - zweite Frist: 18. 10. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 24. 8. — 6. 9. 1998
 - zweite Frist: 7. — 20. 9. 1998
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 27. 7. 1998
 - zweite Frist: 10. 8. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (!):
 - Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (⁴):
 - Die am 3. 7. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1327/98 der Kommission (ABl. L 183 vom 26. 6. 1998, S. 53) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
 - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7. 7. 1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/98

des zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrates

vom 24. Juni 1998

über den Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits sowie in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zu dem Abkommen

(98/440/EG, EGKS)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 3,

gestützt auf das Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens erläßt der Assoziationsrat innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens durch Beschluß die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

Es wird daran erinnert, daß nach Maßgabe von Artikel 64 Absatz 2 des Europa-Abkommens das Konzept der „staatlichen Beihilfe“ gemäß Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) des Europa-Abkommens nach den Kriterien zu beurteilen ist, die sich aus der Anwendung des Artikels 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben; das Konzept erstreckt sich somit auf jegliche staatliche oder vom Staat finanzierte Beihilfe, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, soweit sie den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik beeinträchtigt (staatliche Beihilfe).

Die Tschechische Republik benennt eine nationale Einrichtung oder Behörde, die als Überwachungsbehörde für den Bereich staatliche Beihilfen zuständig ist.

Diese Überwachungsbehörde wird für die Analyse gegenwärtiger und künftiger individueller staatlicher Beihilfen und entsprechender Programme in der Tschechischen Republik zuständig sein und zu deren Vereinbarkeit mit Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens und mit Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Artikel 8 Absätze 2 und 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen Stellung nehmen.

Trifft die Tschechische Republik die erforderlichen Maßnahmen, um eine effektive Überwachung sicherzustellen, so stellt sie insbesondere sicher, daß die Überwachungsbehörde rechtzeitig alle sachdienlichen Informationen von den anderen Regierungsstellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erhält.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Überwachungsbehörde im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsprogramme durch Dokumentation, Ausbildung, die Finanzierung von Studienreisen und sonstige technische Hilfe unterstützen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die im Anhang zu diesem Beschluß enthaltenen Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits sowie in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen werden angenommen.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juni 1998.

Für den Assoziationsrat

Der Vorsitzende

J. SĚDIVÝ

ANHANG

Durchführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über staatliche Beihilfen in Artikel 64 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 nach Artikel 64 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits sowie in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zu dem Abkommen

ÜBERWACHUNG STAATLICHER BEIHILFEN DURCH DIE ÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN

Artikel 1

Überwachung staatlicher Beihilfen durch die Überwachungsbehörden

Vorbehaltlich der in der Europäischen Gemeinschaft („Gemeinschaft“) und der Tschechischen Republik geltenden Verfahrensregeln wird die Gewährung staatlicher Beihilfen von den zuständigen Überwachungsbehörden der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik überwacht und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europa-Abkommen überprüft. Als Überwachungsbehörde fungiert in der Gemeinschaft die Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Kommission“) und in der Tschechischen Republik das Finanzministerium.

ANLEITUNG FÜR DIE BEARBEITUNG VON FÄLLEN

Artikel 2

Vereinbarkeitskriterien

(1) Die Beurteilung der Vereinbarkeit von individuellen Beihilfen und Beihilfeprogrammen mit dem Europa-Abkommen gemäß Artikel 1 dieser Durchführungsbestimmungen erfolgt auf der Grundlage der Kriterien, die sich aus der Anwendung des Artikels 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, einschließlich des gegenwärtigen und künftigen abgeleiteten Rechts, der Rahmenregelungen, Leitlinien und sonstigen einschlägigen in der Gemeinschaft geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und der nach Artikel 4 Absatz 3 dieser Durchführungsbestimmungen aufzustellenden speziellen Empfehlungen.

(2) Die Überwachungsbehörde der Tschechischen Republik wird über alle Rechtsakte zur Annahme, Aufhebung oder Änderung der in Absatz 1 genannten Vereinbarkeitskriterien der Gemeinschaft unterrichtet, soweit diese nicht veröffentlicht, sondern allen Mitgliedstaaten gesondert zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Falls die Tschechische Republik nicht binnen drei Monaten Einspruch gegen diese Änderungen erhebt, werden sie zu Vereinbarkeitskriterien gemäß Absatz 1. Erhebt die Tschechische Republik Einspruch gegen solche Änderungen, so finden angesichts der im Europa-Abkommen vorgesehenen Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Einklang mit Artikel 7 dieser Durchführungsbestimmungen Konsultationen im Assoziationsausschuß statt.

(4) Dieselben Grundsätze gelten für andere wichtige Änderungen der Gemeinschaftspolitik im Bereich der staatlichen Beihilfen.

Artikel 3

Beihilfen nach der De-minimis-Regelung

Von Beihilfeprogrammen und individuellen Beihilfen, die keine Ausfuhrbeihilfen enthalten und für jeweils drei Jahre auf einen Gesamtbetrag von 100 000 ECU pro Unternehmen begrenzt sind, wird angenommen, daß sie nur geringfügige Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Vertragsparteien haben und daher nicht unter diese Durchführungsbestimmungen fallen. Dieser Artikel gilt nicht für Wirtschaftszweige, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen; er gilt ferner nicht für den Schiffbau, Verkehr oder Beihilfen zur Wachstumsbelebung im Zusammenhang mit Landwirtschaft oder Fischerei.

Artikel 4

Freistellungen

(1) Gemäß und in den Grenzen von Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe a) des Europa-Abkommens wird die Tschechische Republik den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt.

(2) Die Überwachungsbehörden ermitteln gemeinsam die maximalen Beihilfeintensitäten und die spezifische Ausdehnung der Gebiete, die für nationale Regionalbeihilfen in Frage kommen. Sie unterbreiten dem Assoziationsausschuß einen gemeinsamen Vorschlag; der Assoziationsausschuß faßt einen entsprechenden Beschluß.

(3) Die Kommission und die Überwachungsbehörde der Tschechischen Republik beurteilen ferner, ob sie über die Gewährung der in der Gemeinschaft zugelassenen Arten der Beihilfe hinaus Empfehlungen in bezug auf die Zulässigkeit von Beihilfen zur Bekämpfung der spezifischen Probleme der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit dem Übergang zur Marktwirtschaft geben können.

KONSULTATIONS- UND PROBLEMLÖSUNGS-VERFAHREN

Artikel 5

Prüfung bestimmter Beihilfen

(1) Beihilfeprogramme und individuelle Beihilfen — unabhängig davon, ob sie von Rahmenregelungen und Leitlinien in der Gemeinschaft abgedeckt sind —, bei denen der Beihilfebetrag 3 Mio. ECU überschreitet, können von der zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung an den Unterausschuß „Rechtsangleichung“ verwiesen werden. Der Unterausschuß kann geeignete Beschlüsse oder Empfehlungen zur Vereinbarkeit des Beihilfeprogramms oder der Beihilfe mit dem Europa-Abkommen und diesen Durchführungsbestimmungen ausarbeiten.

(2) Mit solchen Beschlüssen oder Empfehlungen soll in erster Linie ein Rückgriff auf Handelsschutzmaßnahmen infolge der fraglichen Beihilfe vermieden werden.

(3) Der Assoziationsausschuß kann beschließen, die Prüfungsmöglichkeit nach diesem Artikel auszudehnen.

Artikel 6

Ersuchen um Informationen

Stellt die Überwachungsbehörde einer Vertragspartei fest, daß ein Beihilfeprogramm oder eine individuelle Beihilfe wesentliche Interessen dieser Vertragspartei zu berühren scheint, so kann sie die zuständigen Behörde um Informationen darüber ersuchen. Beide Überwachungsbehörden bemühen sich in jedem Fall, sich gegenseitig über wichtige Entwicklungen zu unterrichten, die für die jeweils andere Behörde von praktischem Interesse sein kann.

Artikel 7

Konsultation und Grundsatz des guten Einvernehmens

(1) Ist die Kommission oder die Überwachungsbehörde der Tschechischen Republik der Auffassung, daß die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in dem Gebiet, für das die andere Behörde zuständig ist, wesentliche Interessen der jeweiligen Vertragspartei erheblich beeinträchtigt, so kann sie um Konsultationen mit der anderen Behörde ersuchen oder die Überwachungsbehörde der anderen Vertragspartei auffordern, geeignete Verfahren zur Einführung von Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Dies berührt nicht Maßnahmen nach dem einschlägigen Recht der jeweiligen Vertragsparteien und beschränkt in dem vom Europa-Abkommen vorgegebenen Rahmen nicht die volle Freiheit der ersuchten Behörde beim Treffen der endgültigen Entscheidung.

(2) Die ersuchte Überwachungsbehörde prüft die Stellungnahmen und das Tatsachenmaterial der ersuchenden Behörde eingehend und wohlwollend, und zwar insbesondere die angeblich schädlichen Auswirkungen auf die wesentlichen Interessen der ersuchenden Vertragspartei.

(3) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten bemühen sich die an den Konsultationen nach diesem Artikel beteiligten Überwachungsbehörden, unter Berücksichtigung der jeweiligen wesentlichen Interessen innerhalb von drei Monaten eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Artikel 8

Problemlösung

(1) Führen die Konsultationen nach Artikel 7 dieser Durchführungsbestimmungen nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so findet auf Antrag einer Vertragspartei in dem durch das Europa-Abkommen eingesetzten Unterausschuß „Rechtsangleichung“ innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag ein Meinungsaustausch statt.

(2) Nach diesem Meinungsaustausch oder nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist wird die Angelegenheit dem Assoziationsausschuß unterbreitet, der geeignete Empfehlungen für die Regelung dieser Fälle aussprechen kann.

(3) Diese Verfahren berühren weder Artikel 64 Absatz 6 des Europa-Abkommens noch Artikel 8 Absatz 6 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen. Handelsinstrumente sollten jedoch nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Artikel 9

Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Informationen

(1) Nach Artikel 64 Absatz 7 des Europa-Abkommens ist keine der Überwachungsbehörden verpflichtet, der anderen Behörde Informationen zu übermitteln, deren Preisgabe gegenüber der ersuchenden Behörde gemäß den Rechtsvorschriften der Behörde, die im Besitz der Informationen ist, verboten ist.

(2) Jede Überwachungsbehörde wahrt die Vertraulichkeit aller Informationen, die ihr von der anderen Behörde vertraulich übermittelt werden.

TRANSPARENZ

Artikel 10

Bestandsaufnahme

(1) Im Rahmen der einschlägigen Programme der Gemeinschaft unterstützt die Kommission die Tschechische Republik bei der Ermittlung und anschließend bei der Aktualisierung des Bestands ihrer Beihilfeprogramme und ihrer individuellen Beihilfen; diese Bestandsaufnahme erfolgt auf derselben Grundlage wie in der Gemeinschaft, um die Transparenz zu gewährleisten und fortlaufend zu verbessern.

(2) Die Kommission übermittelt der Tschechischen Republik regelmäßig Informationen über die von ihr in ähnlicher Absicht erstellte Dokumentation bezüglich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Artikel 11

Informationsaustausch

Beide Vertragsparteien gewährleisten durch angemessene Veröffentlichungen und den Informationsaustausch über die Politik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, und zwar regelmäßiger und wechselseitig, die Transparenz in diesem Bereich.

EGKS-ERZEUGNISSE

Artikel 12

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Artikel 1, Artikel 2, Artikel 4 Absatz 3 und die Artikel 5 bis 11 dieser Durchführungsbestimmungen gelten sinngemäß für den Kohle- und Stahlsektor gemäß Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen.

VERSCHIEDENES

Artikel 13

Amtshilfe (Sprachen)

Die Kommission und die Überwachungsbehörde der Tschechischen Republik treffen praktische Vereinbarungen über die Amtshilfe oder andere geeignete Lösungen insbesondere im Bereich der Übersetzungen.

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 166

vom 2. Oktober 1997

zur Änderung der Vordrucke E 106 und E 109

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/441/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, nach dem sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 153 vom 7. Oktober 1993 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 001, E 103 bis E 127),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 3095/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 geändert, und zwar zum einen Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 1, in denen die Gültigkeitsdauer der von deutschen, italienischen oder portugiesischen Trägern ausgestellten Vordrucke E 106 und E 109 auf ein Jahr beschränkt wird, und zum andern Artikel 95, in dem die Durchschnittskosten je Familie durch Pro-Kopf-Durchschnittskosten ersetzt werden.

Folglich sind die Vordrucke E 106 und E 109 anzupassen.

Über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.

Mit Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke angepaßt und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden.

Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.

Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Die in Beschluß Nr. 153 vom 7. Oktober 1993 abgedruckten Vordruckmuster E 106 und E 109 werden durch die anliegenden Muster ersetzt.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betreffenden (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) die Vordrucke entsprechend den beigefügten Mustern zur Verfügung. Die Einführung der neuen Vordruckmuster berührt die Gültigkeit der bereits ausgestellten Vordrucke jedoch nicht.
3. Jeder Vordruck steht in allen Amtssprachen der Gemeinschaft in völlig deckungsgleicher Aufmachung zur Verfügung, so daß jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) ihn jeweils in seiner Sprache erhalten kann.
4. Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Georges SCHROEDER

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

BESCHEINIGUNG DES ANSPRUCHS DER IN EINEM ANDEREN ALS DEM ZUSTÄNDIGEN STAAT WOHNENDEN VERSICHERTEN AUF SACHLEISTUNGEN BEI KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT

Arbeitnehmer und Selbständige sowie bei ihnen wohnende Familienangehörige — Familienangehörige von Arbeitslosen

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a); Artikel 19 Absatz 2; Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe i)
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 17 Absätze 1 und 4; Artikel 27 Satz 1

Der zuständige Träger füllt Teil A aus und händigt dem Versicherten zwei Ausfertigungen des Vordruckes aus oder sendet sie, ggf. über die Verbindungsstelle, an den Träger des Wohnorts, falls dieser den Vordruck beantragt hat. Dieser Träger füllt Teil B des Vordruckes aus, sobald er die genannten Ausfertigungen vom Versicherten oder vom zuständigen Träger erhalten hat, und sendet eine Ausfertigung an den zuständigen Träger zurück.

A. Anspruchsbestätigung

1.	An den Träger des Wohnorts (2)
1.1.	Bezeichnung: Kenn-Nr. (2a):
1.2.	Anschrift (3):
1.3.	Bezug: Ihr Vordruck E 107 vom

2.	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Grenzgänger (Arbeitnehmer)	
	<input type="checkbox"/> Selbständiger	<input type="checkbox"/> Grenzgänger (Selbständiger)	
	<input type="checkbox"/> Arbeitsloser		
2.1.	Name (3a)		
2.2.	Vornamen	Frühere Namen (3a)	Geburtsdatum
2.3.	Anschrift im Wohnland (3):		
2.4.	Kenn-Nr. (3b):		
2.5.	Der Betreffende <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> ist nicht im Bergbau oder in einem gleichgestellten Unternehmen beschäftigt		
2.6.	<input type="checkbox"/> Der Betreffende unterliegt einem in Anhang 11 zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten System für Selbständige		

3.	Familienangehöriger (4)		
3.1.	Name (3a)		
3.2.	Vornamen	Frühere Namen (3a)	Geburtsdatum
3.3.	Anschrift im Wohnland (3):		

4. Der Obengenannte und die bei ihm wohnenden Familienangehörigen (5)
- 4.1. Die Familienangehörigen (5) des Arbeitslosen
5. haben Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft
vom an

6.	Anspruchsdauer
6.1.	<input type="checkbox"/> bis zum Widerruf der vorliegenden Bescheinigung
6.2.	<input type="checkbox"/> ein Jahr von dem unter Nummer 5 angegebenen Tag an (6)
6.3.	<input type="checkbox"/> bis einschließlich (7)

7. Für Krankheit/Mutterschaft zuständiger Träger

7.1. Bezeichnung: Kenn-Nr. (7a):

7.2. Anschrift (3):

7.3. Stempel

7.4. Datum:

7.5. Unterschrift

.....

8. Für außerberufliche Unfälle zuständiger Träger (8) (8a) (10)

8.1. Bezeichnung: Kenn-Nr. (7a):

8.2. Anschrift (3):

8.3. Stempel

8.4. Datum:

8.5. Unterschrift

.....

B. Eintragungsmitteilung (9)

9.

9.1. Der in Feld 2 Genannte und seine Familienangehörigen

9.2. Die Familienangehörigen des in Feld 2 genannten Arbeitslosen

9.3. werden bei uns seit dem geführt

9.4. wurden aus folgendem Grund bei uns nicht eingetragen:

.....

10. Eingetragene Familienangehörige

10.1. Name (3a)	Vornamen	Geschlecht		Frühere Namen	Geburtsdatum
		w	m		
10.2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Träger des Wohnorts

11.1. Bezeichnung:

11.2. Anschrift (3):

11.3. Stempel

11.4. Datum:

11.5. Unterschrift

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfaßt 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Hinweise für den Versicherten

- a) Aufgrund dieser Bescheinigung haben Sie für sich und Ihre Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft. Wenn Sie arbeitslos sind, ist dieser Vordruck nicht für Sie bestimmt, sondern gilt nur für Ihre Familienangehörigen, die in einem anderen als demjenigen Mitgliedstaat wohnen, in dem Sie versichert sind.
- b) Die beiden in Ihrem Besitz befindlichen Ausfertigungen des Vordrucks sind so bald wie möglich dem Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Wohnorts vorzulegen. Wenn Sie arbeitslos sind, ist der Vordruck von Ihren Familienangehörigen dem Träger der Kranken- und Mutterschaftsversicherung Ihres Wohnortes vorzulegen.
- c) Diese Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung sind:
- in **Belgien**: die „Mutualité“/„Mutualiteit“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;
 - in **Dänemark**: die zuständige „Amtskommune“ (Kreisamt): in Kopenhagen, der „Magistrat“ (Stadtverwaltung), in Frederiksberg, das „Kommunalbestyrelse“ (Gemeindeverwaltung);
 - in **Deutschland**: die „Krankenkasse“ des Wohnorts, die von der betreffenden Person gewählt wird;
 - in **Griechenland**: in der Regel die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;
 - in **Spanien**: die „Dirección Provincial del Instituto Nacional de la Seguridad Social“ (Provinzdirektion der Landesanstalt für soziale Sicherheit) des Wohnorts. Wenn Sie Leistungen benötigen, können Sie sich an den ärztlichen und Krankenhausdienst der Gesundheitsfürsorge der spanischen Sozialversicherung wenden. Sie müssen den Vordruck zusammen mit einer Fotokopie vorlegen;
 - in **Frankreich**: die „Caisse primaire d'assurance-maladie“ (Krankenkasse); bei Bejahung von Nummer 2.5 können Sie sich an die „Société de secours minière“ (Knappschaft) wenden;
 - in **Irland**: der „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistung benötigt wird;
 - in **Italien**: in der Regel die gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale — USL“ (örtliche Gesundheitseinheit); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivillufffahrt das „Ministero della sanità“, „Ufficio di sanità marittima“ oder „aerea“ (Gesundheitsministerium, Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);
 - in **Luxemburg**: die „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);
 - in **den Niederlanden**: eine für den Wohnort zuständige Krankenkasse;
 - in **Österreich**: die „Gebietskrankenkasse“, die für Ihren Wohnort zuständig ist;
 - in **Portugal für das Festland**: das „Centro Regional de Segurança Social“ (Regionalstelle für soziale Sicherheit) des Wohnorts; **für Madeira**: die „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Funchal; **für die Azoren**: die „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Angra do Heroísmo;
 - in **Finnland**: die örtliche Geschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt);
 - in **Schweden**: „Försäkringskassan“ (Versicherungskasse) am Wohnort;
 - im **Vereinigten Königreich**: das „Department of Social Security, Benefits Agency, Overseas Benefits Directorate“ (Ministerium für soziale Sicherheit, Agentur Leistungen, Abteilung Ausland), Newcastle upon Tyne, bzw. an die „Northern Ireland Social Security Agency, Overseas Branch“ (Agentur Soziale Sicherheit Nordirland, Abteilung Ausland) in Belfast;
 - in **Island**: die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landesanstalt für soziale Sicherheit) in Reykjavik;
 - in **Liechtenstein**: das „Amt für Volkswirtschaft“ in Vaduz;
 - in **Norwegen**: das örtliche „Trygdekontor“ (Versicherungsamt) am Wohnort.
- d) Der Vordruck ist ab dem unter Nummer 5 genannten Zeitpunkt und für die in Feld 6 durch das angekreuzte Kästchen bezeichnete Dauer gültig.
- e) Sie oder Ihre Familienangehörigen haben den Versicherungsträger des Wohnorts von jeder Änderung Ihrer bzw. ihrer Verhältnisse zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel der Beschäftigung und von jedem Wechsel Ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (2) Nur auszufüllen, falls die Bescheinigung auf Antrag des Trägers des Wohnorts ausgestellt wird.
- (2a) Einzusetzen, falls bekannt.
- (3) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (3a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Paß ersichtlich sind.
- (3b) Bei italienischen Staatsangehörigen nach Möglichkeit die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
- (4) Nur ausfüllen, wenn sich der Vordruck auf Familienangehörige eines Arbeitslosen bezieht. In diesem Fall ist einer der Familienangehörigen aufzuführen, damit diese eingetragen werden können, da ja die mitversicherten Familienangehörigen nach den für den Wohnortträger maßgebenden Rechtsvorschriften bestimmt werden.
- (5) Die Anspruchsberechtigung der Familienangehörigen wird nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes festgestellt.
- (6) Wenn der Vordruck von einem deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Träger ausgestellt wurde.
- (7) Wenn der Vordruck von einem für Selbständige bestehenden französischen Träger oder von einem für Arbeitnehmer oder Selbständige bestehenden Träger des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurde.
- (7a) Einzusetzen, falls vorhanden.
- (8) Nur von den französischen Trägern auszufüllen, die für die Selbständigen zuständig sind.
- (8a) Wird der Vordruck von einem liechtensteinischen Träger ausgefüllt, ist der zuständige Unfallversicherer des Arbeitnehmers bzw. Selbständigen einzusetzen.
- (9) Wird dieser Vordruck zur Verlängerung einer bereits früher ausgestellten Bescheinigung ausgestellt, so braucht Teil B nicht ausgefüllt zu werden.
- (10) Ist Liechtenstein der zuständige Staat, werden die durch einen außerberuflichen Unfall des Arbeitnehmers bzw. Selbständigen bedingten Sachleistungskosten von dem in Feld 8 ausgewiesenen Unfallversicherungsträger übernommen.
-

**BESCHEINIGUNG ZUR EINTRAGUNG DER FAMILIENANGEHÖRIGEN DES ARBEITNEHMERS ODER
SELBSTÄNDIGEN UND FÜR DIE FÜHRUNG DER VERZEICHNISSE**

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 19 Absatz 2
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 17 Absätze 1, 2, 3 und 4; Artikel 94 Absatz 4

Der zuständige Träger füllt Teil A aus und händigt dem Arbeitnehmer oder Selbständigen zwei Ausfertigungen des Vordrucks aus oder sendet diese, ggf. über die Verbindungsstelle, an den Träger des Wohnorts, falls dieser den Vordruck beantragt hat. Wohnen die Familienangehörigen des Arbeitnehmers oder Selbständigen im Vereinigten Königreich, übersendet der zuständige Träger beide Ausfertigungen dem „Department of Social Security, Benefits Agency, Overseas Benefits Directorate“ in Newcastle upon Tyne. Der Träger des Wohnorts füllt nach Erhalt beider Ausfertigungen Teil B aus und sendet eine Ausfertigung an den zuständigen Träger zurück. Wohnen die Familienangehörigen in verschiedenen Ländern, ist für jedes Land eine Bescheinigung auszustellen.

A. Anspruchsbestätigung

1.	An den Träger des Wohnorts (2)
1.1.	Bezeichnung:
1.2.	Anschrift (3):
1.3.	Bezug: Ihr Vordruck E 107 vom

2.	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Selbständiger	
	<input type="checkbox"/> Saisonarbeiter	<input type="checkbox"/> Grenzgänger	
2.1.	Name (3a)		
2.2.	Vornamen	Frühere Namen (3a)	Geburtsdatum
2.3.	Anschrift (3):		
2.4.	Kenn-Nr. (3b)		
2.5.	Der Betreffende	<input type="checkbox"/> ist	<input type="checkbox"/> ist nicht im Bergbau oder in einem gleichgestellten Unternehmen beschäftigt
2.6.	<input type="checkbox"/> Der Betreffende unterliegt einem in Anhang 11 zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten System für Selbständige		

3.	Familienangehöriger (4)		
3.1.	Name (3a)		
3.2.	Vornamen	Frühere Namen	Geburtsdatum
3.3.	Anschrift (3):		

4. Die Familienangehörigen des vorgenannten Versicherten haben auf Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung nur Anspruch, wenn sie
- nach den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes nicht leistungsberechtigt sind (5)
 - nicht berufstätig sind (5)
5. Der Anspruch beginnt am

6.	und besteht
6.1.	<input type="checkbox"/> bis zum Widerruf dieser Bescheinigung
6.2.	<input type="checkbox"/> für ein Jahr von dem unter Nummer 5 angegebenen Tag an (6)
6.3.	<input type="checkbox"/> bis zum vorgesehenen Abschluß der Saisonarbeit, d. h.
6.4.	<input type="checkbox"/> bis einschließlich (7)

7.	Zuständiger Träger			
7.1.	Bezeichnung:	Kenn-Nr. ^(7a) :		
7.2.	Anschrift ⁽³⁾ :			
7.3.	Stempel		7.4.	Datum:
			7.5.	Unterschrift
			

B. Eintragungsmitteilung ⁽⁸⁾

8.	<input type="checkbox"/> ⁽⁹⁾
8.1.	Die Familienangehörigen des in Feld 2 genannten Arbeitnehmers wurden nicht eingetragen, weil
8.2.	<input type="checkbox"/> keiner der Familienangehörigen anspruchsberechtigt ist
8.3.	<input type="checkbox"/> alle Familienangehörigen nach unseren Rechtsvorschriften selbst sachleistungsberechtigt sind
8.4.	<input type="checkbox"/> der Ehegatte oder die für die Kinder sorgende Person hier berufstätig ist ⁽¹⁰⁾
8.5.	<input type="checkbox"/> die erforderliche Familienstandsbescheinigung nicht vorgelegt wurde
8.6.	<input type="checkbox"/> ⁽¹¹⁾

9.	<input type="checkbox"/> ⁽⁹⁾				
9.1	Wir haben folgende Familienangehörigen des in Feld 2 Genannten bei uns eingetragen				
9.2.	Name ^(3a)	Vornamen	Geschlecht	Geburtsdatum	Kenn-Nr.
			w m		
9.3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.10.	Die Aufwendungen für diese Leistungen gehen zu Ihren Lasten. Die Berechnung der Pauschbeträge nach Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beginnt mit dem				

10.	Träger des Wohnorts			
10.1.	Bezeichnung:			
10.2.	Anschrift ⁽³⁾ :			
10.3.	Stempel		10.4.	Datum:
			10.5.	Unterschrift
			

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfaßt 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Hinweise für den Arbeitnehmer/Selbständigen

- a) Ihre Familienangehörigen haben aufgrund dieses Vordrucks in dem Land, in dem sie wohnen, nach dessen Rechtsvorschriften Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, sofern sie nicht bereits aufgrund der genannten Rechtsvorschriften sachleistungsberechtigt sind.
- b) Sie müssen die beiden Ausfertigungen dieses Vordrucks unmittelbar nach Erhalt an Ihre Familienangehörigen senden, die sie **unverzüglich** beim Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Wohnorts vorlegen müssen, und zwar:
- in **Belgien**: bei der „Mutualité“/„Mutualiteit“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;
 - in **Dänemark**: bei der zuständigen „Amtskommune“ (Kreisamt); in Kopenhagen jedoch beim „Magistrat“ (Stadtverwaltung) und in Frederiksberg bei der „Kommunalbestyrelse“ (Gemeindeverwaltung);
 - in **Deutschland**: bei der „Krankenkasse“ des Wohnorts, die von der betreffenden Person gewählt wird;
 - in **Griechenland**: in der Regel bei der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;
 - in **Spanien**: bei der „Dirección Provincial del Instituto Nacional de la Seguridad Social“ (Provinzdirektion der Landesanstalt für soziale Sicherheit);
 - in **Frankreich**, bei der „Caisse primaire d'assurance-maladie“ (Krankenkasse); bei Bejahung von Nummer 2.5 können Sie sich an die „Société de secours minière“ (Knappschaft) wenden;
 - in **Irland**: bei dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich Sie die Leistungen benötigen;
 - in **Italien**: in der Regel bei der gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale — USL“ (örtliche Gesundheitseinheit);
 - in **Luxemburg**: bei der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);
 - in **den Niederlanden**: bei einer für den Wohnort zuständigen Krankenkasse;
 - in **Österreich**: bei der „Gebietskrankenkasse“ Ihres Wohnorts;
 - in **Portugal: für das Festland**: bei dem „Centro Regional de Segurança Social“ (Regionalstelle für soziale Sicherheit) des Wohnorts; **für Madeira**: bei der „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Funchal; **für die Azoren**: bei der „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Angra do Heroísmo;
 - in **Finnland**: bei den örtlichen Geschäftsstellen der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt);
 - in **Schweden**: bei der „Försäkringskassan“ (Versicherungskasse) am Wohnort;
 - in **Island**: „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik;
 - in **Liechtenstein**: beim „Amt für Volkswirtschaft“ in Vaduz;
 - in **Norwegen**: beim „lokale trygdekontor“ (örtlichen Versicherungsamt) am Wohnort.
- c) Der Vordruck gilt ab dem unter Nummer 5 genannten Tag und für die in Feld 6 durch das angekreuzte Kästchen angegebene Dauer.
- d) Sie oder Ihre Familienangehörigen haben den Versicherungsträger des Wohnorts von jeder Änderung Ihrer bzw. ihrer Verhältnisse zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel der Beschäftigung und von jedem Wechsel Ihres bzw. ihres Wohn- und Aufenthaltsorts.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (²) Nur ausfüllen, falls der Vordruck auf Antrag des Trägers des Wohnorts ausgestellt wird.
- (³) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (^{3a}) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Paß ersichtlich sind.
- (^{3b}) Bei italienischen Staatsangehörigen möglichst die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
- (⁴) Für nur einen Familienangehörigen ausfüllen.
- (⁵) Ankreuzen, wenn Teil B für einen dänischen, finnischen, irischen, italienischen, isländischen, liechtensteinischen, norwegischen, portugiesischen, schwedischen Träger oder einen Träger des Vereinigten Königreichs bestimmt ist.
- (⁶) Wenn die Bescheinigung von einem deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Träger ausgestellt wurde.
- (⁷) Wenn der Vordruck von einem für Selbständige bestehenden französischen Träger oder von einem für Arbeitnehmer oder Selbständige bestehenden griechischen Träger oder Träger des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurde.
- (^{7a}) Einzusetzen, falls vorhanden.
- (⁸) Wird mit dieser Bescheinigung eine frühere Bescheinigung verlängert, braucht der Träger des Wohnorts Teil B nicht auszufüllen.
- (⁹) Entweder Feld 8 oder Feld 9 ausfüllen und Zutreffendes im Kästchen davor ankreuzen.
- (¹⁰) Ggf. ankreuzen, wenn Teil B von einem dänischen, finnischen, irischen, italienischen, isländischen, liechtensteinischen, norwegischen, portugiesischen, schwedischen Träger oder einem Träger des Vereinigten Königreichs ausgefüllt wird.
- (¹¹) Sonstige Gründe.
-

BESCHLUSS Nr. 167**vom 2. Dezember 1997****zur Änderung des Beschlusses Nr. 146 vom 10. Oktober 1990 zur Auslegung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/442/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, nach dem sie alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 des Rates vom 30. Oktober 1989, die eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Lösung der Frage der Zahlung der Familienleistungen an die nicht im Gebiet des zuständigen Staates wohnenden Familienangehörigen bringt,

aufgrund des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89, wonach einerseits Familienbeihilfen, auf die in Frankreich beschäftigte Arbeitnehmer für ihre in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen am 15. November 1989 Anspruch haben, zu den Sätzen, im Rahmen und nach den Einzelheiten, die an diesem Tag gelten, weiter gewährt werden, soweit sie höher sind als die Leistungen, die ab 16. November 1989 geschuldet würden, und solange die betreffenden Personen den französischen Rechtsvorschriften unterliegen und andererseits die Verwaltungskommission beauftragt wird, eine Stellungnahme zur Durchführung dieses Absatzes, insbesondere zur Teilung der Lasten aus diesen Beihilfen, abzugeben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Wortlaut der Nummer 1 Buchstabe c) Unterabsatz 2 des Beschlusses Nr. 146⁽¹⁾ wird zu den Voraussetzungen in Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für die Nichtberücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit hinzugefügt, daß es sich um Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach französischen Rechtsvorschriften handeln sollte.

Diese mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht in Einklang stehende Beschränkung ist zu streichen.

Gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Nummer 1 Buchstabe c) Unterabsatz 2 des Beschlusses Nr. 146 vom 10. Oktober 1990 zur Auslegung des Artikels 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Im Zusammenhang mit der in Artikel 94 Absatz 9 vorgesehenen Voraussetzung, daß die betreffende Person weiterhin unter die französischen Rechtsvorschriften fällt, bleiben Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von weniger als einem Monat sowie

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 23. 8. 1991, S. 9.

Zeiten vorübergehender Einstellung dieser Tätigkeit infolge von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Arbeitslosigkeit mit Entgeltfortzahlung oder Gewährung entsprechender Leistungen — mit Ausnahme von Renten — oder wegen bezahlten Urlaubs, Streiks oder Aussperrung außer Betracht.“

2. Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. September 1991.

Georges SCHROEDER

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

BESCHLUSS Nr. 168

vom 11. Juni 1998

über die Änderung der Vordrucke E 121 und E 127 und die Aufhebung des Vordrucks E 122

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/443/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 153 vom 7. Oktober 1993 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 001, E 103 bis E 127),

aufgrund des Beschlusses Nr. 170 vom 11. Juni 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 141 vom 17. Oktober 1989 zur Änderung des Beschlusses Nr. 127 vom 17. Oktober 1985 über die Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3095/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 sind in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 die Artikel 17 Absatz 2 und 30 Absatz 1 durch Beschränkung der Gültigkeitsdauer des von deutschen, italienischen oder portugiesischen Trägern ausgestellten Vordrucks E 122 auf ein Jahr zum einen sowie der Artikel 95 durch Ablösung der Familiendurchschnittskosten durch Pro-Kopf-Durchschnittskosten zum anderen geändert worden.

Die Änderung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist in den Bezeichnungen mit der Französischen Republik jedoch erst ab 1. Januar 2002 anwendbar.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates vom 4. Juni 1998 sind die Artikel 29 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Artikel 29, 30, 31, 93 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 geändert worden.

Somit sind die Vordrucke E 121 und E 127 anzupassen und der Vordruck E 122 aufzuheben.

Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, ergänzt durch das Protokoll vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.

Mit Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepaßt und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden.

Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.

Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Die in dem Beschluß Nr. 153 vom 7 Oktober 1993 enthaltenen Vordruckmuster E 121 und E 127 werden durch die beigefügten Muster ersetzt; das im gleichen Beschluß enthaltene Vordruckmuster E 122 wird aufgehoben.
2. Für jeden Rentenberechtigten und für jeden Familienangehörigen eines Rentners wird getrennt je ein Vordruck E 121 und je ein Vordruck E 127 ausgefüllt.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betroffenen (Anspruchsberechtigten, Trägern, Arbeitgebern usw.) die Vordrucke entsprechend den beigefügten Mustern zur Verfügung. Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses gültige Vordrucke E 121 behalten jedoch lediglich für den Rentenberechtigten, also unter Ausschluß seiner Familienangehörigen, bis Widerruf und/oder Ablösung durch das neue Vordruckmuster E 121 ihre Gültigkeit.
4. Jeder Vordruck steht in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung und ist in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, damit jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Träger, Arbeitgeber usw.) den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.
5. Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. In den Beziehungen mit der Französischen Republik ist er jedoch erst ab 1. Januar 2002 anwendbar.

Peter CLEASBY

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINTRAGUNG DER RENTENBERECHTIGTEN ODER IHRER FAMILIENANGEHÖRIGEN UND DIE FÜHRUNG DER VERZEICHNISSE

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a); Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a)
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 29 Absätze 1, 2 und 3; Artikel 30 Absatz 1; Artikel 95 Absatz 4

Der Träger, der nach Artikel 29 Absatz 2 oder Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 die Bescheinigung ausstellen muß, füllt Teil A aus und händigt zwei Ausfertigungen des Vordrucks dem Rentenberechtigten oder seinem Familienangehörigen aus oder übersendet sie dem Wohnortträger, falls dieser die Bescheinigung angefordert hat. Wohnt der Rentner oder sein Familienangehöriger im Vereinigten Königreich, sind beide Ausfertigungen des Vordrucks unmittelbar an das „Department of Social Security, Benefits Agency, Overseas Benefits Directorate“ in Newcastle upon Tyne zu senden. Beide Ausfertigungen sind gegebenenfalls zunächst dem Träger zuzusenden, der Feld 6 und Feld 7 ausfüllen muß. Nach Erhalt dieser beiden Ausfertigungen füllt der Träger des Wohnorts Teil B aus und reicht eine Ausfertigung dem in Feld 7 genannten Träger zurück.

A. Anspruchsbestätigung

1.	An den Träger des Wohnorts (2)
1.1.	Bezeichnung:
1.2.	Anschrift (3):
1.3.	Bezug: Ihr Vordruck E 107 vom

2.	<input type="checkbox"/> Rentenberechtigter (Arbeitnehmersystem)
	<input type="checkbox"/> Rentenberechtigter (Selbständigensystem)
2.1.	Name (4):
2.2.	Vornamen Frühere Namen (4) Geburtsdatum
2.3.	Anschrift im Wohnland (3):
2.4.	Datum der etwaigen Wohnsitzverlegung:
2.5.	Kenn-Nr. (5):

3.	Vom rentenpflichtigen Träger auszufüllen
3.1.	Der Obengenannte bezieht eine Rente
	<input type="checkbox"/> wegen Alters <input type="checkbox"/> wegen Invalidität <input type="checkbox"/> als Hinterbliebener
	<input type="checkbox"/> wegen Arbeitsunfalls <input type="checkbox"/> wegen Berufskrankheit
3.2.	seit
3.3.	Rentennummer:

4.	Träger, der Feld 3 ausgefüllt hat (6)
4.1.	Bezeichnung:
4.2.	Anschrift (3):
4.3.	Stempel
	4.4. Datum:
	4.5. Unterschrift

9. (10)

9.1. Der in Feld 2 Genannte
 Der in Feld 5 Genannte
wurde bei uns als sachleistungsberechtigt eingetragen

9.2. Diese Leistungen gehen zu Ihren Lasten; die Berechnung des Pauschbetrags nach Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beginnt mit dem

9.3. Kenn-Nr. des Trägers des Wohnorts (8):

10. Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten oder des Familienangehörigen

10.1. Bezeichnung:

10.2. Anschrift (3):

10.3. Stempel

10.4. Datum:

10.5. Unterschrift:

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfaßt 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Für jeden Einzuschreibenden ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen.

Hinweise für den Rentenberechtigten oder den Familienangehörigen

- a) die beiden Ausfertigungen dieser Bescheinigung müssen Sie so bald wie möglich dem Versicherungsträger vorlegen:
- in **Belgien**: bei der „Mutualité“/„Mutualiteit“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;
 - in **Dänemark**: dem „Kommunekontoret“ (Gemeindeamt) des Wohnorts;
 - in **Deutschland**: der „Krankenkasse“ des Wohnorts, die von der betreffenden Person gewählt wird;
 - in **Griechenland**: in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;
 - in **Spanien**: der „Dirección Provincial del Instituto Nacional de la Seguridad Social“ (Provinzdirektion der Landesanstalt für soziale Sicherheit) des Wohnorts;
 - in **Frankreich**, der „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Krankenkasse);
 - in **Irland**: dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich Sie die Leistungen benötigen;
 - in **Italien**: der gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale — USL“ (örtliche Gesundheitseinheit);
 - in **Luxemburg**: der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);
 - in **den Niederlanden**: einer für den Wohnort zuständigen Krankenkasse;
 - in **Österreich**: der für den Wohnort zuständigen „Gebietskrankenkasse“;
 - in **Portugal: für das Festland**: dem „Centro Regional de Segurança Social“ (Regionalstelle für soziale Sicherheit des Wohnorts; **für Madeira**: der „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Funchal; **für die Azoren**: der „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Angra do Heroísmo;
 - in **Finnland**: der örtlichen Geschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt);
 - in **Schweden**: der „Försäkringskassan“ (Versicherungskasse) des Wohnorts;
 - in **Island**: der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik;
 - in **Liechtenstein**: dem „Amt für Volkswirtschaft“ in Vaduz;
 - in **Norwegen**: dem „lokale Trygdekontor“ (örtlichen Versicherungsamt) des Wohnorts.
- b) Sie müssen den Versicherungsträger, dem Sie die Bescheinigung vorgelegt haben, von jeglicher Änderung ihrer Verhältnisse unterrichten, durch die sich der Anspruch auf Sachleistungen ändern könnte, insbesondere vom Ruhen oder Wegfall der Rente und von jeder Wohnsitzverlegung Ihrerseits.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (2) Nur auszufüllen, falls der Vordruck auf Antrag des Trägers des Wohnorts ausgestellt wird.
- (3) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (4) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchename) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Paß ersichtlich sind.
- (5) Bei italienischen Staatsangehörigen möglichst die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
- (6) Für die Selbständigen wird dieses Feld in Frankreich vom Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung ausgefüllt.
- (7) In Italien sind die Felder 6 und 7 ausschließlich von der USL oder dem Gesundheitsministerium auszufüllen.
- (8) Einzusetzen falls vorhanden.
- (9) Falls der von einem deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Träger ausgestellte Vordruck einen Familienangehörigen betrifft, der in einem anderen als dem Wohnstaat des Berechtigten wohnt.
- (10) Von den Feldern 8 und 9 das Zutreffende und das entsprechende Kästchen ankreuzen.

EINZELAUFSTELLUNG DER MONATSPAUSCHBETRÄGE

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 36 Absätze 1 und 2
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 94; Artikel 95

1.	Aufstellung Nr. für das Rechnungsjahr 19..... (2)
----	--------------------------------------------------------

2.	An den zuständigen Träger
2.1.	Bezeichnung: Kenn-Nr. (4):
2.2.	Anschrift (3):

3.	Der Sachleistungsanspruch wurde erworben durch den
	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Rentenberechtigten (Arbeitnehmersystem)
	<input type="checkbox"/> Selbständigen <input type="checkbox"/> Rentenberechtigten (Selbständigen)
3.1.	Name (5)
3.2.	Vornamen Frühere Namen (5) Geburtsdatum
3.3.	Kenn-Nr. beim zuständigen Träger (6):

4.	Diese Einzelaufstellung betrifft
4.1.	<input type="checkbox"/> die Familie des in Feld 3 genannten Arbeitnehmers oder Selbständigen, wohnhaft unter folgender Anschrift (3):
4.2.	<input type="checkbox"/> den in Feld 3 genannten und unter folgender Anschrift (3) wohnenden Rentenberechtigten:
4.3.	<input type="checkbox"/> den nachstehend genannten Familienangehörigen des in Feld 3 bezeichneten Rentenberechtigten:
4.3.1.	Name (5):
4.3.2.	Vornamen: Frühere Namen (5): Geburtsdatum:
4.3.3.	Anschrift (3):
4.3.4.	Kenn-Nr. beim zuständigen Träger (6):

5. Der Anspruch auf Sachleistungen der in 4.1 4.2 4.3 genannten Person(en) wurde von Ihnen mit E vom bescheinigt

6. Für den Zeitraum, für den dieser Anspruch bestand (vom bis),

6.1. beträgt die Zahl der Monatspauschbeträge

je Familie (des Arbeitnehmers oder Selbständigen)

je Familienangehörigen

pro Kopf

.....

7. Träger des Wohnorts

7.1. Bezeichnung: Kenn-Nr. (?):

7.2. Anschrift (³):
.....

7.3. Stempel

7.4. Datum

7.5. Unterschrift

.....

8. Dem zuständigen Träger vorbehalten

HINWEISE

Der Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Für jeden Rentenberechtigten und für jeden Familienangehörigen eines Rentenberechtigten ist ein getrennter Vordruck auszufüllen.

Der Träger des Wohnorts fertigt diese Aufstellung für ein volles Kalenderjahr an; er sendet sie über den zur Durchführung des Artikels 102 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bezeichneten Träger an den zuständigen Träger.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
 - (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
 - (²) Kalenderjahr, in dem die Leistungen gewährt wurden.
 - (³) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
 - (⁴) Einzusetzen, falls bekannt.
 - (⁵) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Paß ersichtlich sind.
 - (⁶) Bei italienischen Staatsangehörigen möglichst die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
 - (⁷) Einzusetzen, falls vorhanden.
-

BESCHLUSS Nr. 169

vom 11. Juni 1998

über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des bei der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eingesetzten Fachausschusses für Datenverarbeitung

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/444/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates, nach dem sie die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten vor allem im Hinblick auf die beschleunigte Gewährung von Leistungen durch Modernisierung der für den Informationsaustausch erforderlichen Verfahren, insbesondere durch Anpassung des Informationsflusses zwischen den Institutionen an den telematischen Austausch unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Datenverarbeitung in den jeweiligen Mitgliedstaaten, fördert und entwickelt,

aufgrund des Artikels 117c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, nach dem die Verwaltungskommission einen Fachausschuß einsetzt, der vor der Beschlußfassung nach den Artikeln 117, 117a und 117b Berichte einreicht und mit Gründen versehene Stellungnahmen abgibt sowie seine Arbeitsweise und Zusammensetzung festlegt —

BESCHLIESST FOLGENDES:

Artikel 1

- (1) Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer setzt den in Artikel 117c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten Fachausschuß für Datenverarbeitung ein. Er heißt „Fachausschuß“.
- (2) Der Fachausschuß hat die in Artikel 117c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgelegten Aufgaben.
- (3) Das strategische Mandat für spezifische Aufgaben des Fachausschusses wird von der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer festgelegt, die dieses Mandat gegebenenfalls ändern kann.

Artikel 2

Erforderlichenfalls genehmigt der Fachausschuß seine Berichte und gibt seine mit Gründen versehenen Stellungnahmen auf der Grundlage fachlicher Dokumente und Untersuchungen ab. Er kann von den einzelstaatlichen Verwaltungen in Grenzen alle Informationen einholen, die er zur Untersuchung der ihm zur Prüfung unterbreiteten Angelegenheiten für erforderlich hält.

Artikel 3

- (1) Dem Fachausschuß gehören je zwei Mitglieder aus jedem Mitgliedstaat an; einer von ihnen wird als ordentliches Mitglied, der andere als sein Stellvertreter ernannt. Die Ernennungen jedes Mitgliedstaats werden dem Generalsekretär der Verwaltungskommission vom mitgliedstaatlichen Regierungsvertreter in der Verwaltungskommission zugeleitet.
- (2) Berichte und mit Gründen versehene Stellungnahmen werden mehrheitlich genehmigt bzw. abgegeben, wobei jeder Mitgliedstaat nur eine Stimme hat, die vom ordentlichen Mitglied oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben wird. Aus den Berichten oder Stellungnahmen des Fachausschusses muß ersichtlich sein, ob sie einstimmig oder mehrheitlich angenommen wurden. Sollte sich eine Minderheit ergeben, müssen die Schlußfolgerungen oder Vorbehalte der Minderheit dargelegt werden. Berichte und mit Gründen versehene Stellungnahmen können nur Geltung haben, wenn sie in der Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern angenommen werden.

(3) Ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eine von ihm bezeichnete Person ist im Fachausschuß in beratender Eigenschaft tätig.

Artikel 4

Der Vorsitz im Fachausschuß wird halbjährlich von dem ordentlichen Mitglied oder einem anderen bezeichneten Beamten des Staates wahrgenommen, dessen Vertreter in der Verwaltungskommission zur selben Zeit den Vorsitz in diesem Gremium innehat. Der Vorsitzende des Fachausschusses berichtet auf Aufforderung des Vorsitzenden der Verwaltungskommission über die Tätigkeiten des Fachausschusses.

Artikel 5

In Ausnahmefällen kann der Fachausschuß vorschlagen, daß für besondere Fragen Arbeits- oder Studiengruppen gebildet werden. In diesem Vorschlag werden die zu erledigenden Aufgaben, der Zeitplan für ihre Erledigung und die finanziellen Auswirkungen einer solchen Maßnahme dargelegt. Der Vorschlag wird der Verwaltungskommission vorgelegt, die über das Erfordernis einer solchen Arbeitsgruppe entscheidet.

Artikel 6

Das Sekretariat der Verwaltungskommission übernimmt die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Fachausschusses und arbeitet deren Protokolle aus.

Artikel 7

Der Fachausschuß unterbreitet der Verwaltungskommission ein unter Bezugnahme auf das strategische Mandat aufgestelltes Arbeitsprogramm zur Genehmigung. Auch erstattet er der Verwaltungskommission jährlich Bericht über seine Tätigkeiten und Ergebnisse im Rahmen des Arbeitsprogramms und macht dabei gegebenenfalls Vorschläge zu dessen Änderung.

Artikel 8

Jede vorgeschlagene Maßnahme des Fachausschusses, die Kosten für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach sich zieht, unterliegt der Genehmigung durch den Vertreter dieses Organs.

Artikel 9

Die Sprachenregelung gemäß Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958, geändert durch Anhang I der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge von 1972, durch Anhang I der Akte über die Beitrittsbedingungen der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge von 1979, durch Anhang I der Akte über die Beitrittsbedingungen des Königreichs Spanien und der Republik Portugal und die Anpassungen der Verträge von 1985 und durch Anhang I der Akte über die Beitrittsbedingungen der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der Verträge von 1994 und 1995, gilt für den Fachausschuß entsprechend.

Artikel 10

Auch die im anliegenden Anhang festgelegten Zusatzbestimmungen gelten für den Fachausschuß.

Artikel 11

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er gilt ab 1. Juli 1998.

Peter CLEASBY

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

ANHANG

Zusatzbestimmungen für den Fachausschuß

1. TEILNAHME AN SITZUNGEN

- a) Bei Verhinderung des amtierenden Vorsitzenden wird der Vorsitz von einem der übrigen bezeichneten Beamten seines Staates wahrgenommen.
- b) Mitglieder können sich zu den Sitzungen des Fachausschusses von einem oder mehreren Sachverständigen begleiten lassen, wenn die Art der zu behandelnden Fragen dies erfordert. Jede Delegation darf im allgemeinen nur aus vier Personen bestehen.
- c) Der Generalsekretär der Verwaltungskommission nimmt an allen Sitzungen des Fachausschusses und seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppen in Begleitung des von ihm zu bestimmenden Sekretariatsangehörigen teil. Ist er verhindert, so wird er von einem von ihm zu bestimmenden Sekretariatsangehörigen vertreten.
- d) Der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder die von ihm bezeichnete Person kann an allen Sitzungen des Fachausschusses oder seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppen in Begleitung einer von ihm bezeichneten Person teilnehmen. Sofern dies für eine zu behandelnde Frage zweckdienlich ist, kann auch ein Vertreter einer anderen Dienststelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an diesen Sitzungen teilnehmen.

2. ABSTIMMUNG

- a) Anstelle des als Vorsitzender amtierenden ordentlichen Mitglieds des Fachausschusses kann sein Stellvertreter abstimmen.
- b) Die Abstimmungen finden durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge statt, wobei mit dem Land begonnen wird, dessen Name auf das Land folgt, dessen Vertreter den Vorsitz innehat.
- c) Jedes bei einer Abstimmung anwesende Mitglied, das sich der Stimme enthält, ist vom Vorsitzenden nach dem Namensaufruf zu ersuchen, die Gründe für seine Stimmhaltung bekanntzugeben, sofern das Mitglied dies wünscht.
- d) Hat sich die Mehrheit der Mitglieder der Stimme enthalten, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Vorschlag als nicht in Erwägung gezogen.

3. TAGESORDNUNG

- a) Der Generalsekretär der Verwaltungskommission stellt in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für jede Sitzung des Fachausschusses eine vorläufige Tagesordnung auf. Bevor der Generalsekretär die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung vorschlägt, kann er die beteiligten Delegationen um ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage ersuchen, sofern dies notwendig erscheint.
- b) Die vorläufige Tagesordnung enthält grundsätzlich die Punkte, für die der Antrag eines Mitglieds oder des Vertreters der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls die diesbezüglichen Aufzeichnungen beim Sekretariat der Verwaltungskommission mindestens 20 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung eingegangen sind.
- c) Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern des Fachausschusses, dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und jeder voraussichtlich an der Sitzung teilnehmenden Person mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Sitzung zu übersenden. Die auf Tagesordnungspunkte bezüglichen Unterlagen sind ihnen unmittelbar nach Verfügbarkeit zu übermitteln.
- d) Der Fachausschuß genehmigt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung. Punkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Mitglieder des Fachausschusses können, außer in dringenden Fällen, ihre endgültige Stellungnahme zu den in die vorläufige Tagesordnung aufgenommenen Punkten, zu denen sie die entsprechenden Arbeitsunterlagen nicht fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung in ihrer Landessprache erhalten haben, bis zur nächsten Sitzung vorbehalten.

4. AD-HOC-ARBEITSGRUPPEN

- a) Im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestimmt der Vorsitzende des Fachausschusses oder, wenn dies nicht möglich ist, ein Sachverständiger des Staates, dessen Vertreter den Vorsitz in der Verwaltungskommission innehat, welcher Sachverständige den Vorsitz in den Ad-hoc-Arbeitsgruppen zu übernehmen hat.

- b) Der Vorsitzende der Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist zur Sitzung des Fachausschusses einzuberufen, in der der Bericht der betreffenden Arbeitsgruppe geprüft wird.

5. VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

- a) Der Vorsitzende des Fachausschusses kann dem Generalsekretär der Verwaltungskommission für die Abhaltung von Sitzungen und für die Durchführung der Aufgaben, die dem Fachausschuß obliegen, Weisungen erteilen.
- b) Der Fachausschuß tritt auf Einberufung der ordentlichen Mitglieder und des Vertreters der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen; die Einberufung erfolgt durch den Generalsekretär der Verwaltungskommission im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses zehn Tage vor der Sitzung.
- c) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Annahme grundsätzlich in der darauffolgenden Sitzung erfolgen soll.
- d) Schriftstücke des Fachausschusses werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
-